

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Burgoberbach (Friedhofssatzung – FS) vom 30.06.2017

Die Gemeinde Burgoberbach erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

§ 6a Abs. 4 „Ausnahmen und Härtefallregelungen“ wird um einen zusätzlichen Unterpunkt Buchstabe d) ergänzt, dieser erhält folgenden Wortlaut:

- d) In Ausnahme zu § 6a Abs. 1 Satz 3 kann auf schriftlichen Antrag der Hinterbliebenen seitens der Gemeindeverwaltung eine Nutzungsduldung der betroffenen Gräber in stets widerruflicher Weise angeordnet werden. Die Nutzungsduldung erstreckt sich ausschließlich auf den Erhalt der jeweiligen Grabstätte, ein Bestattungsrecht ist von der Duldungsanordnung strikt ausgeschlossen. Die Nutzung im Rahmen der Duldung kann von den Duldungsberechtigten jederzeit aufgegeben werden. Die Aufgabeabsicht ist der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Nach Anzeige der Aufgabeabsicht durch die Duldungsberechtigten oder nach schriftlichem Widerruf der Duldungsanordnung durch die Gemeindeverwaltung, ist das Grab durch die Duldungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe zu räumen.


§ 2

§ 30 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgoberbach, den 11.10.2018
Gemeinde Burgoberbach



Gerhard Rammler
1. Bürgermeister